

Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen an der Philosophisch-historischen Fakultät der Universität Bern (RSL Phil.-hist. Fakultät)

Die Philosophisch-historische Fakultät,

gestützt auf Artikel 10 Absatz 2, Artikel 30 Absatz 2 und 3 sowie Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe c des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (Universitätsgesetz, UniG), Artikel 115 der Verordnung vom 27. Mai 1998 über die Universität (Universitätsverordnung, UniV) und Artikel 82 und 84 des Statuts vom 17. Dezember 1997 der Universität Bern (Universitätsstatut, UniSt),

beschliesst:

I. Allgemeines

GELTUNGSBEREICH

Art. 1 ¹ Dieses Reglement gilt für alle Studierenden, die im Rahmen eines Bachelor- oder Masterstudienprogramms an der Philosophisch-historischen Fakultät (Fakultät) studieren.

² Es gilt ebenfalls für:

- a Studierende anderer Fakultäten und Hochschulen, die an der Fakultät einen Minor studieren,
- b Mobilitätsstudierende.

GEGENSTAND

Art. 2 ¹ Dieses Reglement ordnet die Grundsätze des Bachelor- und Masterstudiums und der dazugehörigen Abschlüsse an der Fakultät.

² Vorbehalten bleiben Kooperationsvereinbarungen und gemeinsame Reglemente mit anderen Hochschulen.

STUDIENZIELE

Art. 3 ¹ Die Bachelorstudienprogramme zielen auf der Basis eines fachspezifischen Studiums auf eine fundierte wissenschaftliche Grundlagenausbildung und die Vermittlung methodisch-systematischer Fähigkeiten.

² Die Masterstudienprogramme bieten ein wissenschaftliches Studium in einem festgelegten fachwissenschaftlichen Bereich an. Sie zielen auf die vertiefte Vermittlung von methodisch-systematischem und empirischem Fachwissen und sollen die Studierenden zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten und zur Teilnahme an der Forschung befähigen.

VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS STUDIUM

Art. 4 ¹ Alle Studierenden, die im Rahmen eines Bachelor- oder Masterstudienprogramms Leistungen beanspruchen, müssen immatrikuliert sein.

² Wer nicht immatrikuliert ist, darf keine Leistungen der Philosophisch-historischen Fakultät beanspruchen, namentlich weder Lehrveranstaltungen besuchen, Leistungskontrollen ablegen noch die

Infrastruktur benutzen.

³ Besondere Bestimmungen über Mobilitätsstudierende, Auskultantinnen und Auskultanten bleiben vorbehalten.

⁴ Wer an einer anderen Universität in Studienprogrammen aus Studienrichtungen, zu denen auch an der Fakultät Studienprogramme angeboten werden, wegen ungenügender Leistungen endgültig abgewiesen worden ist, wird zu diesen Studienprogrammen nicht zugelassen.

⁵ Die Zulassungsvoraussetzungen für das Studium an der Fakultät richten sich nach Artikel 87 bis 98 UniV, das Verfahren der Immatrikulation nach Artikel 44 bis 51 UniSt.

STUDIENVORAUSS-
SETZUNGEN FÜR DIE
MASTERSTUDIEN-
PROGRAMME

Art. 5 ¹ Die Zulassung zu den Masterstudienprogrammen der Fakultät setzt grundsätzlich einen Bachelorabschluss einer Hochschule oder einen als gleichwertig anerkannten Hochschulabschluss voraus.

² Inhaberinnen und Inhaber eines Bachelorabschlusses einer schweizerischen Universität werden zu den Masterstudienprogrammen der Fakultät in den entsprechenden Studienrichtungen ohne Eintrittsvoraussetzungen zugelassen.

³ Wird beim Übertritt ins Masterstudium ein Wechsel der Studienprogramme vom Bachelor-Minor (Nebenfach) zum Master-Major (Hauptfach) oder vom Bachelor-Major (Hauptfach) zum Master-Mono innerhalb der gleichen Studienrichtung vorgenommen, können Zusatzleistungen (Vorbedingungen zum Masterabschluss) im Umfang von bis zu 60 Kreditpunkten verlangt werden. Bei einem Wechsel vom Bachelor-Minor zum Master-Mono können Zusatzleistungen (Vorbedingungen zum Masterabschluss) im Umfang von bis zu 120 Kreditpunkten verlangt werden. Näheres regeln die Studienpläne. Diese Leistungen werden separat ausgewiesen.

⁴ Studierende, die einen Bachelorabschluss in einer anderen Studienrichtung erworben haben, werden zum Masterstudiengang zugelassen, falls sie die in den Studienplänen festgelegten Anforderungen erfüllt haben. Diese Leistungen werden separat ausgewiesen.

⁵ Wird mehr als ein konsekutives Masterprogramm, das heisst ein Masterprogramm, das auf ein Bachelorprogramm derselben Studienrichtung aufbaut, angeboten, können zusätzliche, für alle Bewerberinnen und Bewerber identische Anforderungen (Vorbedingungen zum Masterabschluss) durch die Studienpläne definiert werden.

⁶ Der Bachelorabschluss darf nicht mehr als acht Jahre zurückliegen. Begründete Ausnahmen sind möglich.

STUDIENBEGINN

Art. 6 ¹ Studienanfängerinnen und Studienanfänger beginnen das Studium im Wintersemester.

² Im Fall der Fortsetzung eines Studiums, z.B. nach dem Wechsel von einer anderen Universität, ist der Beginn auch zum Sommersemester möglich.

STUDIENBERATUNG

Art. 7 Die Studierenden haben Anrecht auf regelmässige

Studienberatung, die durch die geschäftsführenden Direktorinnen und Direktoren der Institute sichergestellt und von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Lehrfunktion durchgeführt wird.

STUDIENPLÄNE

Art. 8 ¹ Das Fakultätskollegium erlässt die von der Universitätsleitung zu genehmigenden Studienpläne. Die Studienpläne werden durch die Institute erarbeitet.

² Die Studienpläne regeln die Studienprogramme im Rahmen dieses Reglements.

³ Die Studienpläne können Empfehlungen zur Studiengestaltung und zur Major/Minor-Kombination in den Bachelor- und Masterstudienprogrammen enthalten.

⁴ Die Studienpläne regeln die Sprachanforderungen der einzelnen Studienprogramme sowie die Anrechnungsart.

SPRACHAN-
FORDERUNGEN

Art. 9 ¹ Kreditpunkte für Sprachkenntnisse, deren Erwerb in der Regel auf der Gymnasialstufe möglich ist, werden als Zusatzleistungen extracurricular im Diploma Supplement ausgewiesen, wenn sie erst studienbegleitend erworben werden.

² Der Erwerb von Latein- und Griechischkenntnissen entsprechend den Anforderungen der Studienpläne sowie der Erwerb von Kenntnissen solcher Sprachen, die erst während des Studiums erlernt werden können, sind für alle Studierende im Bachelor- bzw. Masterstudium kreditiert.

II. Grundsätzliches zum Bachelor- und Masterstudium

STUDIENRICHTUNGEN

Art. 10 ¹ Die Fakultät bietet Bachelor- und/oder Masterstudienprogramme in den folgenden Studienrichtungen an:

- a Philosophie,
- b Wissenschaftstheorie und Wissenschaftsgeschichte,
- c Sozial- und Kulturanthropologie/Ethnologie,
- d Orientalistik,
- e Zentralasiatische Kulturwissenschaft,
- f Religionswissenschaft,
- g Kunstgeschichte,
- h Musikwissenschaft,
- i Theater-, Tanz- und Filmwissenschaft,
- k Geschichte,
- l Archäologie,
- m Linguistik,
- n Vergleichende Literaturwissenschaft,
- o Deutsche Sprach- und Literaturwissenschaft,
- p Englische Sprach- und Literaturwissenschaften,
- q Französische Sprach- und Literaturwissenschaft,
- r Italienische Sprach- und Literaturwissenschaft,
- s Iberoromanische Sprach- und Literaturwissenschaft,
- t Slavische Sprach- und Literaturwissenschaften,

u Klassische Philologie.

BEMESSUNG DER
STUDIENLEISTUNGEN

Art. 11 ¹ Die Studienleistungen werden nach dem Europäischen Kredittransfersystem (ECTS) bemessen. Bemessungseinheit sind die Kreditpunkte.

² Die Kreditpunkte geben den quantitativen Arbeitsaufwand wieder, der für jede Lehrveranstaltung aufgewendet werden muss.

³ Ein Kreditpunkt entspricht einer Studienleistung, die in 25 bis 30 Arbeitsstunden erbracht werden kann.

⁴ Die zu erbringende Summe in einem Studienjahr umfasst für Vollzeitstudierende 60 Kreditpunkte.

⁵ Kreditpunkte werden nur aufgrund von kontrollierten und benoteten Studienleistungen vergeben.

⁶ Kreditpunkte können bis maximal sechs Jahre nach ihrem Erwerb an das Studium angerechnet werden.

ZUWEISUNG VON
KREDITPUNKTEN

Art. 12 ¹ Den Lehrveranstaltungen in den einzelnen Studienprogrammen werden Kreditpunkte gemäss dem zur Erreichung der Lernziele aufgewendeten Arbeitsaufwand zugewiesen.

² Die Kreditpunkte der Lehrveranstaltungen werden berechnet auf der Grundlage folgender Eckpunkte:

a Anzahl Wochenstunden Lehrveranstaltung,

b Anzahl Wochenstunden Eigenstudium (Vor- und Nachbereitung des Direktunterrichts, Abfassen schriftlicher Arbeiten, Prüfungsvorbereitung und ähnliche Leistungen).

³ Lehrveranstaltungen mit dem gleichen Arbeitsaufwand wird die gleiche Zahl an Kreditpunkten zugewiesen.

⁴ Die einzelnen Anteile des Arbeitsaufwandes in den Lehrveranstaltungen eines Studienprogramms werden in den Studienplänen gesondert ausgewiesen.

REGELSTUDIENZEIT

Art. 13 ¹ Das Bachelorstudium dauert sechs Semester.

² Das Masterstudium dauert vier Semester.

³ Die Studienpläne sind so anzulegen, dass Vollzeitstudierende ihre Studien innerhalb der angegebenen Zeiten abschliessen können.

⁴ Wer ohne wichtigen Grund die Regelstudienzeit von sechs Semester im Bachelorstudium bzw. vier Semester im Masterstudium überschreitet, wird nach dem achten Semester im Bachelorstudium bzw. nach dem sechsten Semester im Masterstudium vom Weiterstudium im betreffenden Studienprogramm ausgeschlossen.

⁵ Als wichtiger Grund gelten nach Artikel 84 Absatz 2 UniSt namentlich Erwerbstätigkeit, Schwangerschaft, Kinderbetreuung, Militärdienst, Zivildienst und Krankheit.

⁶ Für die Studiengebühr gilt Artikel 111 UniV.

⁷ Die Bewilligung für eine Verlängerung der Regelstudienzeit wird

höchstens für zwei Semester aus wichtigen Gründen erteilt. Danach ist gegebenenfalls ein neues Verlängerungsgesuch zu stellen. Zuständig für die Behandlung der Verlängerungsgesuche ist die Dekanin oder der Dekan auf Empfehlung der Institute. Ablehnende Entscheidungen ergehen in der Form einer anfechtbaren Verfügung. Im Fall einer bewilligten Verlängerung wird in der Studienfachberatung ein individueller Zeitplan festgelegt.

UMFANG BACHELOR

Art. 14 ¹ Der Umfang eines Bachelorstudiums beträgt insgesamt 180 Kreditpunkte. Davon entfallen 120 Kreditpunkte auf den Major und 60 Kreditpunkte auf den Minor.

² Die Fakultät bietet in einigen Studienrichtungen Mono-Programme mit 180 Kreditpunkten an.

³ Die Studienpläne sehen in den Bachelorstudienprogrammen einen Wahlbereich aus dem Studienangebot der Fakultät oder mit Begründung aus dem Studienangebot anderer Fakultäten vor. In den Major und in den Mono-Programmen sind dafür 15 Kreditpunkte vorgesehen.

⁴ Für Studierende anderer Studienprogramme der Fakultät wird in allen Studienrichtungen ein Minor im Umfang von 60 Kreditpunkten angeboten. Für Studierende anderer Fakultäten wird in allen Studienrichtungen ein Minor im Umfang von 30 und 60 Kreditpunkten angeboten.

⁵ Das Bachelorstudium ist in eine propädeutische und in eine Hauptstudienphase gegliedert.

UMFANG MASTER

Art. 15 ¹ Der Umfang eines Masterstudiums beträgt insgesamt 120 Kreditpunkte. Davon entfallen 90 Kreditpunkte auf den Major und 30 Kreditpunkte auf den Minor.

² Die Fakultät bietet in einigen Studienrichtungen Mono-Programme mit 120 Kreditpunkten an.

³ Für Studierende anderer Studienprogramme oder Fakultäten wird in allen Studienprogrammen ein Minor im Umfang von 30 Kreditpunkten angeboten.

STUDIEN-
KOMBINATIONEN

Art. 16 ¹ Die Minor im Bachelor- und im Masterstudium sind innerhalb der Fakultät frei wählbar, unter Vorbehalt des Absatzes 2.

² Die Wahl des Major und Minor aus derselben Studienrichtung ist unzulässig. Ausnahmen sind in den Studienplänen geregelt.

AUSSERFAKULTÄRE
STUDIENLEISTUNGEN

Art. 17 ¹ Im Rahmen eines Bachelorstudiums können Minor im Umfang von 60 Kreditpunkten an anderen Fakultäten oder Organisationseinheiten absolviert werden.

² Im Rahmen eines Masterstudiums können Minor im Umfang von 30 Kreditpunkten an anderen Fakultäten oder Organisationseinheiten absolviert werden.

³ Alle an der Universität Bern im entsprechenden Umfang angebotenen Minor werden anerkannt. Die Studienpläne können Einschränkungen vorsehen.

STUDIENPROGRAMME
ANDERER SCHWEIZERISCHER
UNIVERSITÄTEN

Art. 18 Für die Absolvierung von Minorstudienprogrammen an anderen schweizerischen Universitäten muss ein schriftliches Gesuch an das zuständige Fakultätsorgan eingereicht werden.

LEISTUNGSKONTROLLEN

Art. 19¹ Alle in den einzelnen Studienprogrammen angebotenen Lehrveranstaltungen und Module unterliegen Leistungskontrollen.

² Leistungskontrollen sind in Form von mündlichen und schriftlichen Prüfungen, Referaten, schriftlichen Arbeiten (inklusive Bachelor- und Masterarbeiten), Bestätigungen einer aktiven Teilnahme, Nachweisen über im Selbststudium erbrachte Studienleistungen und weiteren von den Dozierenden festzulegenden Nachweisen zu erbringen.

³ Art und Umfang der Leistungskontrollen werden in den Studienplänen, oder zu Beginn der Lehrveranstaltung von den Dozierenden festgelegt.

⁴ In den Studienplänen können Lehrveranstaltungen im Bachelor- und Masterstudium, die als feste Module definiert sind, zu Einheiten von Leistungskontrollen im Umfang von maximal 15 Kreditpunkten zusammengefasst werden.

⁵ Beinhalten Module Leistungskontrollen über Studienleistungen ausserhalb der Fakultät oder der Universität, können die 15 Kreditpunkte gemäss Absatz 4 ausnahmsweise geringfügig überschritten werden.

⁶ Die Ergebnisse der einzelnen Leistungskontrollen werden den Studierenden mitgeteilt. Die Studierenden können innerhalb von zehn Tagen ab Erhalt dieser Mitteilung eine anfechtbare Verfügung beim zuständigen Fakultätsorgan schriftlich verlangen.

BERECHTIGUNG ZU
LEISTUNGSKONTROLLEN

Art. 20¹ Im Bachelor- und Masterstudium sind alle Dozierenden der Fakultät im Sinne von Artikel 9 UniV zur Durchführung von Leistungskontrollen berechtigt. Vorbehalten bleibt Artikel 29 Absatz 2.

² Sind Beisitzende für Leistungskontrollen vorgesehen, sind sie aus dem Kreis der Dozierenden und Assistierenden durch die Direktorinnen und Direktoren der Institute zu bestimmen.

³ Sind Beisitzende für die Bachelor- und Masterfachprüfungen vorgesehen, sind sie aus dem Kreis der Dozierenden und promovierten Assistierenden zu bestimmen.

⁴ Die Prüfungsberechtigung der emeritierten Professorinnen und Professoren richtet sich nach der Weisung über die Stellung der emeritierten Professorinnen und Professoren an der Universität vom 22. März 2005.

NOTENSKALA

Art. 21¹ Genügende Leistungskontrollen werden nach der folgenden Notenskala bewertet:

6	=	ausgezeichnet
5.5	=	sehr gut
5	=	gut
4.5	=	befriedigend

4 = ausreichend/genügend

² Ungenügende Leistungskontrollen werden nach der folgenden Notenskala bewertet: 3.5; 3; 2.5; 2; 1.5; 1.

NOTENRUNDUNGEN
UND PRÄDIKAT

Art. 22 ¹ Die Noten werden wie folgt gerundet:

Ab 5.75 bis 6.00	Note 6
5.25 < 5.75	Note 5.5
4.75 < 5.25	Note 5
4.25 < 4.75	Note 4.5
4 < 4.25	Note 4
3.25 < 4	Note 3.5
2.75 < 3.25	Note 3
2.25 < 2.75	Note 2.5
1.75 < 2.25	Note 2
1.25 < 1.75	Note 1.5
1 < 1.25	Note 1

² Die Bachelor- und die Masterurkunde werden in Würdigung der Gesamtleistung mit folgendem Prädikat ausgestellt:

4.0	rite
4.5	cum laude
5.0	magna cum laude
5.5	insigni cum laude
6.0	summa cum laude.

WIEDERHOLUNG

Art. 23 ¹ Ungenügende Leistungskontrollen können einmal wiederholt werden.

² Besteht eine Leistungskontrolle aus mehreren Teilen, sind nur die ungenügenden Teile zu wiederholen.

³ Die Wiederholung einer Leistungskontrolle hat spätestens im darauf folgenden Semester zu erfolgen. Die geschäftsführende Institutsdirektorin oder der geschäftsführende Institutsdirektor kann auf schriftliches Gesuch hin aus wichtigen Gründen zwei Verlängerungen um ein weiteres Semester bewilligen. Über weitere Verlängerungen entscheidet die Dekanin oder der Dekan. Liegen für eine Verlängerung keine wichtigen Gründe vor, gilt die Leistungskontrolle als endgültig nicht bestanden.

⁴ Wenn eine ungenügende Leistungskontrolle im Wiederholungsfall erneut ungenügend ist, zählt die zuletzt absolvierte Leistungskontrolle.

KOMPENSATIONS-
MÖGLICHKEITEN VON
LEISTUNGSKONTROLLEN

Art. 24 ¹ In allen Leistungskontrollen muss, unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen, mindestens die Note 4 erreicht werden.

² Bei der Berechnung der Abschlussnote des Major und Minor bzw. des Mono-Programms auf Bachelor- und Masterstufe können ungenügende Leistungskontrollen wie folgt kompensiert werden:

- a bei bis zu zehn Leistungskontrollen kann eine Note unter 4 sein,
- b bei bis zu zwanzig Leistungskontrollen können maximal zwei Noten unter 4 sein,

c bei bis zu dreissig Leistungskontrollen können maximal drei Noten unter 4 sein.

³ Die Bachelor- und die Masterarbeit können nicht kompensiert werden.

⁴ Lehrveranstaltungen aus dem Wahlbereich können nicht kompensiert werden.

⁵ Näheres zu den Kompensationsmöglichkeiten, insbesondere die Kompensation innerhalb der Module, regeln die Studienpläne. Die Studienpläne können die in Absatz 2 vorgesehene Kompensationsmöglichkeit ausschliessen oder davon abweichen.

TÄUSCHUNG

Art. 25 ¹ Wird das Ergebnis einer Leistungskontrolle durch Täuschung, namentlich durch Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, beeinflusst oder zu beeinflussen versucht, so gilt die Leistungskontrolle als nicht bestanden und wird mit der Note 1 bewertet. Die Leistungskontrolle muss in diesem Fall wiederholt werden.

² Eine weitere Täuschung innerhalb des gleichen Studienprogramms führt zum Ausschluss aus dem Studienprogramm.

GEBÜHREN

Art. 26 ¹ Die Gebühren für Leistungskontrollen insgesamt betragen

a im Bachelorstudium Fr. 300.-,

b im Masterstudium Fr. 300.-.

² Die Hälfte der Gebühr wird bei Beginn des Studiums erhoben; der Rest bei Ausstellung des Bachelor- bzw. Masterdiploms.

³ Bei Abbruch des Studiums wird die Gebühr nicht zurückerstattet. Über Ausnahmen entscheidet die Dekanin oder der Dekan.

AKTENEINSICHT, ARCHIVIERUNG

Art. 27 ¹ Wer eine schriftliche Leistungskontrolle absolviert hat, kann die eigene Arbeit bis einen Monat nach Mitteilung des Ergebnisses bei der für die Durchführung der Leistungskontrolle verantwortlichen Dozentin oder beim verantwortlichen Dozenten einsehen.

² Im Übrigen gelten die Richtlinien der Universitätsleitung zur Akteneinsicht und Aufbewahrungspflicht der Akten bei den Fakultäten.

III. Bachelorarbeit und Bachelorabschluss

MODALITÄTEN

Art. 28 Das Bachelorstudium wird sowohl im Major wie im Minor und im Mono-Programm kumulativ abgeschlossen.

BACHELORARBEIT

Art. 29 ¹ Das Bachelorstudium im Mono-Programm und im Major beinhaltet eine schriftliche Bachelorarbeit im Umfang von 10 Kreditpunkten.

² Die Bachelorarbeit wird von Dozierenden gemäss Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben a, b und c UniV sowie von habilitierten hauptamtlichen Dozierenden schriftlich beurteilt. Das zuständige Fakultätsorgan kann weitere Dozierende zur Begutachtung zulassen.

³ Die Studienpläne legen fest, wann und unter welchen

Voraussetzungen mit der Bachelorarbeit begonnen werden kann.

⁴ Die Studienpläne legen den Umfang und die maximale Dauer der Bachelorarbeit fest.

⁵ Eine mündliche Fachprüfung kann als Bestandteil der Bachelorarbeit vorgesehen werden. Näheres regeln die Studienpläne.

⁶ Weitere Modalitäten der Bachelorarbeit werden in den Studienplänen geregelt.

MINOR FÜR ANDERE
STUDIENPROGRAMME
UND FAKULTÄTEN

Art. 30 ¹ Der angebotene Minor im Umfang von 60 Kreditpunkten für andere Studienprogramme der Fakultät oder im Umfang von 30 oder 60 Kreditpunkten für andere Fakultäten wird kumulativ abgeschlossen.

² Eine mündliche Fachprüfung kann als Bestandteil einer schriftlichen Arbeit im Minor vorgesehen werden. Näheres regeln die Studienpläne.

ABSCHLUSS IM MINOR

Art. 31 ¹ Für den Abschluss ausserfakultärer Minor oder für äquivalente Leistungen gelten die Bestimmungen in Artikel 17.

² Der Abschluss eines ausserfakultären Minor wird angerechnet, sofern er beim Abschluss des Major nicht älter als sechs Jahre ist.

ABSCHLUSSNOTE UND
GEWICHTUNG

Art. 32 ¹ Die Abschlussnoten des Major, des Minor oder des Monoprogramms werden jeweils als nach Kreditpunkten gewichtete Durchschnitte der Leistungskontrollen unter Berücksichtigung des Artikels 24 berechnet.

² Die Bachelorabschlussnote berechnet sich aus dem nach Kreditpunkten gewichteten Durchschnitt der Abschlussnoten des Major und des Minor oder entspricht der Abschlussnote des Mono-Programms.

BACHELORABSCHLUSS

Art. 33 Das Bachelorstudium ist bestanden, wenn:

- a die Bachelornote gemäss Artikel 32 mindestens 4.0 ist,
- b bei ungenügenden Leistungskontrollen die Voraussetzungen zur Kompensation gemäss Artikel 24 erfüllt sind,
- c sämtliche Noten der Leistungskontrollen aus dem Wahlbereich jeweils mindestens 4.0 betragen,
- d die Note der Bachelorarbeit mindestens 4.0 ist.

IV. Masterarbeit und Masterabschluss

MODALITÄTEN

Art. 34 Das Masterstudium wird sowohl im Major wie im Minor und im Mono-Programm kumulativ abgeschlossen.

FACHPRÜFUNG IM
MINOR

Art. 35 Eine mündliche Fachprüfung kann als Bestandteil einer schriftlichen Arbeit im Minor vorgesehen werden. Näheres regeln die Studienpläne.

ABSCHLUSS IN
AUSSERFAKULTÄREN

Art. 36 ¹ Für den Abschluss ausserfakultärer Minor oder für äquivalente

MINOR	<p>Leistungen gelten die Bestimmungen in Artikel 17.</p> <p>² Der Abschluss eines ausserfakultären Minor wird angerechnet, sofern er beim Abschluss des Major nicht älter als sechs Jahre ist.</p> <p>³ Der angebotene Minor im Umfang von 30 Kreditpunkten für andere Studienprogramme oder Fakultäten wird kumulativ abgeschlossen.</p>
MASTERARBEIT	<p>Art. 37¹ Die Studierenden erbringen mit der Masterarbeit den Nachweis, dass sie eine wissenschaftliche Problemstellung selbständig und wissenschaftlich begründet zu behandeln vermögen.</p> <p>² Masterarbeiten werden von ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen und Professoren betreut. Das zuständige Fakultätsorgan kann weitere Dozierende zur Betreuung zulassen.</p> <p>³ Das Masterstudium im Mono-Programm und im Major beinhaltet eine schriftliche Masterarbeit im Umfang von 30 Kreditpunkten.</p> <p>⁴ Die Studienpläne legen fest, wann und unter welchen Voraussetzungen mit der Masterarbeit begonnen werden kann.</p> <p>⁵ Die Studienpläne legen den Umfang und die maximale Dauer der Masterarbeiten fest.</p> <p>⁶ Eine mündliche Fachprüfung kann als Bestandteil der Masterarbeit vorgesehen werden. Näheres regeln die Studienpläne.</p>
ANMELDUNG	<p>Art. 38¹ Die Anmeldung mit den vollständigen Unterlagen für die Masterarbeit erfolgt fristgerecht jeweils bis zum 1. März und bis zum 1. September beim Dekanat.</p> <p>² Die für die Anmeldung erforderlichen Angaben sind in den offiziellen Anmeldeunterlagen aufgeführt.</p>
AUSFÜHRUNG UND FORM	<p>Art. 39¹ Die Masterarbeit kann in deutscher, französischer oder englischer Sprache sowie in einer zwischen der oder dem Prüfenden und der Kandidatin oder dem Kandidaten vereinbarten Sprache abgefasst sein.</p> <p>² Das nach Organisationsreglement kompetente Organ kann auf Antrag der Betreuerin oder des Betreuers bewilligen, dass eine Masterarbeit als Gemeinschaftsarbeit verfasst wird. Das Gesuch ist vor Beginn der Arbeit zu stellen. Der Anteil der jeweiligen Verfasserin oder des jeweiligen Verfassers muss für die Benotung klar ersichtlich sein.</p> <p>³ Ausnahmsweise kann das nach Organisationsreglement kompetente Organ anstelle eines Typoskripts eine Druckschrift zulassen.</p>
ABGABE DER MASTERARBEIT	<p>Art. 40¹ Die Masterarbeit muss jeweils bis zum 31. August und bis zum 28. Februar in zwei Exemplaren dem Dekanat eingereicht werden.</p> <p>² Mit der Masterarbeit ist eine schriftliche Erklärung einzureichen, dass die Masterarbeit ohne unerlaubte Hilfe ausgearbeitet und nicht schon an einer anderen Universität zur Erlangung eines akademischen Titels eingereicht worden ist.</p>
BEGUTACHTUNG UND BEWERTUNG	<p>Art. 41¹ Die Betreuerin oder der Betreuer der Masterarbeit erstellt das Gutachten.</p>

² Das Gutachten enthält den Antrag auf Annahme oder Ablehnung der Masterarbeit und den Notenvorschlag.

³ Das Gutachten ist dem nach Organisationsreglement kompetenten Organ innerhalb einer vom Dekanat festgelegten Frist schriftlich einzureichen.

⁴ Das nach Organisationsreglement kompetente Organ entscheidet auf Grund des Gutachtens über die Annahme oder Ablehnung der Masterarbeit und über die Note der Masterarbeit. Die Notenskala richtet sich nach Artikel 21.

VERLÄNGERUNG

Art. 42¹ Sofern die Masterarbeit aus wichtigen Gründen (Art. 84 Abs. 2 UniSt) nicht fristgerecht abgeschlossen werden kann, wird die Dauer auf schriftlich begründetes Gesuch von der Betreuerin oder dem Betreuer höchstens um ein Semester verlängert. Im Falle der Ablehnung des Gesuchs erfolgt ein Entscheid der Dekanin oder des Dekans.

² Auf schriftliches Gesuch hin kann aus wichtigen Gründen eine weitere Fristverlängerung um ein Semester von der Dekanin oder vom Dekan bewilligt werden.

³ Bei Nichteinhaltung der Abgabefrist für die Masterarbeit ohne Bewilligung einer Verlängerung ist eine einmalige Wiederholung der Masterarbeit unter Festlegung eines neuen Themas zulässig.

ARCHIVIERUNG UND URHEBERRECHT

Art. 43¹ Das eine Exemplar der Masterarbeit, das für den Abschluss im Major oder im Mono-Programm abgegeben worden ist, geht nach Aushändigung des Diploms an die Bibliothek des zuständigen Instituts, das andere an die Verfasserin oder den Verfasser zurück.

² Die Verfasserin oder der Verfasser einer Masterarbeit gilt als Urheberin oder Urheber bzw. Miturheberin oder Miturheber nach der Gesetzgebung über das Urheberrecht.

ABSCHLUSSNOTE UND GEWICHTUNG

Art. 44¹ Die Abschlussnoten des Major und des Mono-Programms werden jeweils als nach Kreditpunkten gewichteter Durchschnitt der Leistungskontrollen ohne Masterarbeit, unter Berücksichtigung des Artikels 24, berechnet.

² Die Abschlussnote des Minor wird als nach Kreditpunkten gewichteter Durchschnitt der Leistungskontrollen, unter Berücksichtigung des Artikels 24 berechnet.

³ Die Masterabschlussnote berechnet sich aus dem arithmetischen Durchschnitt der Abschlussnoten des Major, des Minor und der Masterarbeit oder aus dem arithmetischen Durchschnitt der Abschlussnote des Mono-Programms und der Masterarbeit, wobei die erste doppelt zählt.

MASTERABSCHLUSS

Art. 45 Das Masterstudium ist bestanden, wenn:

- a die Masternote gemäss Artikel 44 mindestens 4.0 ist,
- b bei ungenügenden Leistungskontrollen die Voraussetzungen zur Kompensation gemäss Artikel 24 erfüllt sind,
- c die Note der Masterarbeit mindestens 4.0 ist.

VI. Ergebnisse der Abschlüsse im Bachelor und Master

ERÖFFNUNG	<p>Art. 46¹ Das Dekanat eröffnet das Abschlussergebnis im Bachelor Major und Minor oder im Mono-Programm schriftlich mit einer Rechtsmittelbelehrung.</p> <p>² Das Dekanat eröffnet das Abschlussergebnis im Master Major und Minor oder im Mono-Programm schriftlich mit einer Rechtsmittelbelehrung.</p>
BACHELORDIPLOM	<p>Art. 47¹ Nach erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiums verleiht die Fakultät den Titel eines Bachelor of Arts in (der jeweiligen Studienrichtung), Universität Bern.</p> <p>² Alle erbrachten Leistungskontrollen werden unter Angabe der erworbenen Kreditpunkte und der erworbenen Noten in einem Diploma-Supplement ausgewiesen.</p>
MASTERDIPLOM	<p>Art. 48¹ Nach erfolgreichem Abschluss des Masterstudiums verleiht die Fakultät den Titel eines Master of Arts in (der jeweiligen Studienrichtung), Universität Bern.</p> <p>² Alle erbrachten Leistungskontrollen werden unter Angabe der erworbenen Kreditpunkte und Noten in einem Diploma-Supplement ausgewiesen.</p>
UNTERLAGEN DES MASTERABSCHLUSSES	<p>Art. 49¹ Die Einsichtnahme in die eigenen Abschlussresultate richtet sich nach Artikel 27.</p> <p>² Das Gutachten über die Masterarbeit wird der Kandidatin oder dem Kandidaten nach dem Masterabschluss im Major oder im Mono-Programm ausgehändigt.</p>

VII. Anerkennung anderer Leistungen

LEISTUNGEN AN DER UNIVERSITÄT BERN	<p>Art. 50 Das nach Organisationsreglement kompetente Organ entscheidet nach Rücksprache mit den an dem Studienprogramm beteiligten Professorinnen und Professoren über die Anerkennung und Anrechnung von ausserfakultären Studienleistungen.</p>
LEISTUNGEN ANDERER SCHWEIZERISCHER HOCHSCHULEN	<p>Art. 51 Das nach Organisationsreglement kompetente Organ entscheidet nach Rücksprache mit den an dem Studienprogramm beteiligten Professorinnen und Professoren über die Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen, die an anderen schweizerischen Hochschulen erbracht worden sind und über die Fortsetzung des Bachelor- und/oder Masterstudiums.</p>
LEISTUNGEN AUSLÄNDISCHER HOCHSCHULEN	<p>Art. 52¹ Das nach Organisationsreglement kompetente Organ entscheidet nach Rücksprache mit den an dem Studienprogramm beteiligten Professorinnen und Professoren über die Anerkennung und</p>

Anrechnung von Studienleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, und über die Fortsetzung des Bachelor- und/oder Masterstudiums.

² Das nach Organisationsreglement kompetente Organ entscheidet nach Rücksprache mit den an dem Studienprogramm beteiligten Professorinnen und Professoren über die Anerkennung und Anrechnung von Bachelordiplomen ausländischer Hochschulen.

³ Die Studienleistungen und Bachelordiplome ausländischer Hochschulen werden auf ihre Gleichwertigkeit mit dem Bachelorstudium an der Fakultät überprüft. Vorbehalten bleiben Vereinbarungen mit den betreffenden Hochschulen.

VIII. Rechtspflege

VERFAHREN

Art. 53 Für das Verfahren gelten das Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität (UniG) und das Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG).

BESCHWERDEVERFAHREN

Art. 54¹ Gegen Verfügungen der Organe der Fakultät kann innert 30 Tagen Beschwerde bei der Rekurskommission erhoben werden (Art. 76 Abs. 1 UniG).

² Bei Beschwerden gegen Ergebnisse von Leistungskontrollen ist die Rüge der Unangemessenheit unzulässig (Art. 76 Abs. 4 UniG).

IX. Schlussbestimmungen

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 55¹ Studierende, die ihr Studium an der Fakultät nach dem 30. September 2005 aufnehmen, studieren nach dem vorliegenden Reglement.

² Studierende, die am 30. September 2005 das Grundstudium im Hauptfach noch nicht abgeschlossen haben, setzen ihr Studium unter Anrechnung der bis dahin erworbenen Kreditpunkte nach dem vorliegenden Reglement fort (Bachelorstudienprogramm). Unter Vorbehalt von Absatz 5.

³ Studierende, die am 30. September 2005 im Hauptfach das Grundstudium abgeschlossen haben, setzen ihr Studium nach dem Reglement vom 23. September 1999 über das Studium und die Prüfungen an der Philosophisch-historischen Fakultät fort. Entsprechend wird das erste Nebenfach auch nach bisherigem Reglement abgeschlossen. Das Studium muss bis spätestens Ende Sommersemester 2010 abgeschlossen werden. Auf Beginn des Wintersemesters 2010/11 ist das Studium nur noch nach dem vorliegenden Reglement möglich. Vorbehalten bleibt Absatz 4.

⁴ Studierende, die im Sommersemester 2005 im Hauptfach das Grundstudium abgeschlossen haben, können ihr Studium nach dem

vorliegenden Reglement fortsetzen. Die Fortsetzung des Studiums nach dem vorliegenden Reglement ist dem Dekanat der Philosophisch-historischen Fakultät bis zum 1. Dezember 2005 schriftlich mitzuteilen.

⁵ Studierenden, die gemäss Absatz 2 und 4 in das vorliegende Reglement übertreten, werden die im zweiten Nebenfach erbrachten Studienleistungen anerkannt, und zwar im Falle, dass das zweite Nebenfach eine fachliche Einheit mit dem Hauptfach bildet, als Teil eines Studienschwerpunktes im Bachelorstudienprogramm (Major). Andernfalls werden diese Leistungen zusätzlich zum Bachelorabschluss im Diploma Supplement ausgewiesen.

⁶ Studierende gemäss Absatz 3, die bis am 31. August 2006 das Grundstudium auch im ersten Nebenfach nach dem Reglement vom 23. September 1999 über das Studium und die Prüfungen an der Philosophisch-historischen Fakultät abgelegt haben und das zweite Nebenfach abgeschlossen haben, können im Masterstudienprogramm derselben Studienrichtung zugelassen werden, sofern das zweite Nebenfach eine fachliche Einheit mit dem Hauptfach bildet und die erreichte Zahl der Kreditpunkte 120 beträgt. Andernfalls ist eine Einstufung in das Bachelorstudienprogramm der entsprechenden Fachrichtung möglich, wobei die bislang im Hauptfach erbrachten Leistungen anerkannt werden. Die im zweiten Nebenfach erbrachten Studienleistungen werden davon unabhängig als erfolgreich absolviertes Zusatzstudium von der Philosophisch-historischen Fakultät attestiert. Studierende, die diese Zulassung anstreben, können Überführungen zwischen dem 1. Juli 2006 und dem 30. September 2006 bei den entsprechenden Studienberatungen beantragen und überprüfen lassen.

⁷ Bei Studierenden, die gemäss Absatz 2, 4 und 6 in das vorliegende Reglement übertreten, können die Institute, falls zu wenig benotete Leistungsnachweise vorliegen, nachträgliche Leistungskontrollen vorsehen.

⁸ Bei Studierenden, die gemäss Absatz 2, 4 und 6 in das vorliegende Reglement übertreten, können bereits erbrachte Studienleistungen im Umfang von bis 15 Kreditpunkten im Wahlbereich angerechnet werden. In diesem Fall können auch ausserfakultäre Studienleistungen im Wahlbereich berücksichtigt werden.

⁹ Für Studierende im Minor gelten die Übergangsbestimmungen des jeweiligen Major.

¹⁰ Die Fristen gemäss Absatz 1 bis 6 können nicht verlängert werden.

¹¹ Altrechtliche Titel können nicht in einen Bachelor oder Master umgewandelt werden.

ÜBERGANGS-
BESTIMMUNG
DOKTORAT

Art. 56 Die Fakultät erlässt ein separates Reglement über die Erteilung der Doktorwürde. Bis zum Erlass finden die entsprechenden Bestimmungen des Reglements vom 23. September 1999 über das Studium und die Prüfungen an der Philosophisch-historischen Fakultät Anwendung.

AUFHEBUNG EINES
ERLASSES

Art. 57 Folgender Erlass wird aufgehoben:
Reglement vom 23. September 1999 über das Studium und die

Prüfungen an der Philosophisch-historischen Fakultät (Studien- und Prüfungsreglement Phil.-hist. Fakultät, RSP Phil.-hist. Fak.)

INKRAFTTRETEN

Art. 58 Dieses Reglement tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft.

Bern, den 27. Oktober 2005

Im Namen der Philosophisch-historischen Fakultät

Der Dekan:



Prof. Dr. Reinhard Schulze

Bern, den 31. Oktober 2005
200-510.1/05

Von der Erziehungsdirektion genehmigt:

Der Erziehungsdirektor:



Mario Annoni